

# **SATZUNG**

## **der Ortsgemeinde Hersdorf über die Klarstellung und Ergänzung der im Zusammenhang bebauten Ortslage Niederhershersdorf**

Der Gemeinderat hat aufgrund der in der Anlage genannten Rechtsgrundlagen die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

### **§ 1**

Die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortslage Niederhershersdorf sind in der als Anlage beigefügten Flurkarte festgelegt.

### **§ 2**

Die nach § 34 Abs. 4 Nr.3 BauGB einbezogenen Flächen sind in der beigefügten Flurkarte dargestellt.

### **§ 3**

Die beiliegende Flurkarte im Maßstab 1 : 1.000 mit den eingetragenen Abgrenzungen und den zeichnerischen Darstellungen ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 4**

Es werden für die nach § 34 Abs. 4 Nr.3 BauGB einbezogenen Flächen folgende Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB getroffen:

#### **Art und Maß der baulichen Nutzung**

- GRZ (Grundflächenzahl): 0,3
- GFZ (Geschoßflächenzahl): 0,6

#### **Landespflegerische Festsetzungen**

- 1 Für Oberflächenbefestigungen (Zufahrten, Wege, Terrassen etc.) sind versickerungsfähige Beläge zu verwenden, z.B. offenfugiges Pflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen.
- 2 Das gesamte anfallende Niederschlagswasser ist auf den einzelnen Grundstücken zurückzuhalten und zu versickern. Dazu sollen Rasenflächen u.ä. als flache Mulden angelegt werden, in die das Regenwasser geleitet wird und durch die belebte Bodenzone versickern kann. Wo dies wegen fehlender Flächen nicht möglich ist oder weitgehend undurchlässige Bodenschichten eine vollständige Versickerung nicht möglich machen, kommen auch andere Arten der Versickerung des Dachwassers infrage: über Rigolen, kiesgefüllte Gräben und

Gruben.

Ist auch dann eine vollständige Versickerung nachweislich nicht möglich, sollen die o.g. Systeme einen Überlauf erhalten, über den überschüssiges Niederschlagswasser auf angrenzende Flächen zu leiten ist, über die es breitflächig abfließen und versickern kann. Sind solche Flächen auf oder am Grundstück nicht vorhanden, kann das überschüssige Wasser in die öffentlichen Abwasseranlagen (Rinnen oder Gräben) übergeben werden. Voraussetzung ist allerdings, daß die Verbandsgemeindewerke einen Oberflächenwasserkanal vorhalten und wenn erforderlich die Einleitungsgenehmigung erteilen.

- 3 Die im Plan gekennzeichneten Bäume und Gehölze sind zu erhalten.
- 4 Die im Plan dargestellten Bäume und Gehölze sind zu pflanzen.
- 5 Auf den als "Fläche zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern" markierten Flächen sind Bäume, vorzugsweise Obstbäume (max. Abstand 8 m) oder Sträucher (max. Abstand 2 m), auch Mischungen zu pflanzen. Auf den Flächen vorhandene, nicht in der Planzeichnung dargestellte Bäume sind zu erhalten. Düngung sowie der Einsatz von synthetischen Pflanzenschutzmitteln sind auf diesen Flächen nicht zulässig.
- 6 Für Pflanzungen sind einheimische Baum- und Straucharten sowie Obstbäume (Hoch- und Halbstämme) zu verwenden, z.B.:

Bäume: Stieleiche (*Quercus robur*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Buche (*Fagus sylvatica*) Hainbuche (*Carpinus betulus*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Feldahorn (*Acer campestre*), Birke (*Betula pendula*), Obstbäume in Lokalsorten.

Sträucher: Hasel (*Corylus avellana*), Wildrosen (*Rosa canina* u.a.), Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Schneeball (*Viburnum opulus* und *lantana*), Salweide (*Salix caprea*), Kornelkirsche (*Cornus mas*), Liguster (*Ligustrum vulgare*), Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*).

Schnitthecken: Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Feldulme (*Ulmus carpinifolia*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Weißdorn (*Crataegus laevigata*).

- 7 Die landespflegerischen Maßnahmen auf den einzelnen Grundstücken werden den Baumaßnahmen auf dem jeweiligen Grundstück zugeordnet. Sie sind innerhalb eines Jahres nach Bezugsfertigkeit der Vorhaben durchzuführen. Sofern bei Grundstückseigentümern „Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern“ nicht Bestandteil der angrenzenden Baugrundstücke werden, sind diese Pflanzstreifen jeweils durch Grundbucheintrag den unmittelbar angrenzenden Bauflächen zuzuordnen. Diese Grundbucheintragung muß den Eigentümern der Baufläche das Recht geben, die erforderlichen Pflanzungen durchzuführen und dauerhaft zu erhalten.
- 8 Für geplante Bauvorhaben an der freien Strecke im Zuge der L 16 ist ein Abstand von 20,00 m vom befestigten Fahrbahnrand der L 16 einzuhalten. Ohne Genehmigung des Straßenbaulastträgers dürfen keine neuen unmittelbaren Zufahrten zur L 16 außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze angelegt werden.
- 9 Die verkehrliche Erschließung des Grundstückes Gemarkung Niederhershersdorf Flur 5, Flurstücksnummer 121/10 darf ausschließlich über die vorhandene Zufahrt erfolgen, welche innerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze an die L 10 anbindet.

**§ 5**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Hinweise**

1. Bei Neubauvorhaben besteht hinsichtlich der auftretenden Lärmbelastigungen kein Ersatzanspruch an den jeweiligen Strassenbaulastträger.
2. Der 5-Meter-Bereich seitlich des Altburger Baches ist von weiterer Bebauung freizuhalten.

Hersdorf, den 09.08.2002

  
.....  
Ortsbürgermeister

Diese Satzung wird gemäß § 34  
BauGB mit Schreiben vom  
24.07.2002

g e n e h m i g t.

54634 Bitburg, den 24.07.2002  
Kreisverwaltung Bitburg-Prüm  
Im Auftrag:

  
(Gerhard Annen)

Anlage**Rechtsgrundlagen**

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung sowie zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 15.12.1997 (BGBl. I S. 2902), berichtigt am 16.01.1998 (BGBl. I S. 137).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung-BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl. S. 466).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990-PlanzVO 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58), insbesondere die §§ 1-3 sowie die Anlage PlanzVO 90 und die DIN 18003.
- Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 5 des 2. Landesgesetzes zur Änderung verwaltungsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften vom 09.11.1999 (GVBl. S. 407)
- Landesgesetz über Naturschutz und Landespflege (Landespflegegesetz-LPflG) i.d.F. vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36), geändert durch Artikel 240 des Landesgesetzes zur Reform und Neuorganisation der Landesverwaltung vom 12.10.1999 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch § 41 Landeswaldgesetz vom 30.11.2000 (GVBl. S. 504).
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz-BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I, S. 880), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.10.1998 (BGBl. I S. 3.178), geändert am 3.5.2000 (BGBl. I S. 632)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) vom 20.12.1976 (BGBl. I S. 3574) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.9.1998 (BGBl. I. S. 2994),
- Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des 1. Landesgesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 22.12.1999 (GVBl. S. 470),
- Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG) vom 14.12.1990 (GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Artikel 7 des 2. Landesgesetzes zur Änderung verwaltungsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften vom 09.11.1999 (GVBl. S. 407).
- Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) i. d. F. vom 1.8.1977, zuletzt geändert durch das Sechste Landesgesetz zur Änderung des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 20.7.1998.